

056/146

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 816/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Rosa R [REDACTED] geb. B [REDACTED],

B [REDACTED]/Argentinien, C [REDACTED], A [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte:

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED]

[REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres,

Berlin, Potsdamer Straße 186,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. Mai 1976 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Kammergerichts vom 9. Mai 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht geht bei der Frage, ob die Klägerin ihren Berufsschadensanspruch dem durch ihren Ehemann gestellten Antrag auf Ersatz der Auswanderungskosten gemäß § 189 a Abs. 1 BEG nachschließen konnte, von der Entscheidung BGH RnW 1970, 224 aus, die eine solche Möglichkeit verneint. Es sieht in der durch die Behörde herbeigeführten Einverständniserklärung der Klägerin nicht die Anmeldung eines eigenen Anspruchs. Das begegnet keinen rechtlichen Bedenken.

Das Schreiben der Entschädigungsbehörde vom 22. Februar 1967, nach dem die Anmeldefrist als gewahrt angesehen werde, legt das Berufungsgericht als Mitteilung aus, daß bei dem Entschä-

170

- 3 -

digungsamt die Ansicht vertreten werde, die Voraussetzungen eines Neuantragsrechts lägen vor. Auch das veranlaßt unter keinem der in § 219 Abs. 2 BEG genannten Gesichtspunkte die Zulassung der Revision. Diese sachlich naheliegende Auslegung ist eine Angelegenheit des Einzelfalls. Die Auslegung folgt anerkannten Regeln für die Feststellung des objektiven Erklärungswertes. Eine Bindung der Behörde an die damit geäußerte Rechtsansicht verneint das Berufungsgericht zu Recht.

Die Ablehnung der erbetenen Wiedereinsetzung in die Antragsfrist des § 169 BEG begründet der Berufungsrichter mit Ausführungen, die der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu den Anforderungen an die Begründung eines dahingehenden Gesuchs und die dafür einzuhaltende Zeit entsprechen.

Rechtlich bedenkenfrei legt das Berufungsgericht schließlich dar, ein Neuantragsrecht hinsichtlich des Entschädigungsanspruchs der Klägerin wegen Schadens im beruflichen Fortkommen scheide aus. Die Klägerin war schon nach altem Recht unmittelbar Verfolgte mit einem nicht nur geringfügigen Schaden im beruflichen Fortkommen.

Dr. Thamm

Portmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)